

**Kapitel 11 025**  
**Grundsicherung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 025

**Grundsicherung**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

**E i n n a h m e n****Übrige Einnahmen**

231 10	252	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. . . . . 1. Siehe Vermerke bei Titel 633 10. 2. Rückzahlungen an den Bund dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	3 200 000 000	2 900 000 000	+300 000 000	2 968 521
231 20	282	Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. . . . . 1. Siehe Vermerke bei Titel 633 20. 2. Rückzahlungen an den Bund dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	2 300 000 000	2 100 000 000	+200 000 000	2 025 414
Gesamteinnahmen Kapitel 11 025. . . . .			5 500 000 000	5 000 000 000	+500 000 000	4 993 935



**Kapitel 11 025**  
**Grundsicherung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR

**A u s g a b e n**
**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 20	821	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW. ....	452 893 300	426 231 200	+26 662 100	427 045
633 10	252	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte. .... 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden, soweit der Mittelabruf erfolgt ist und sichergestellt werden kann, dass die Bundesmittel noch bis Ende des Haushaltsjahres vereinnahmt werden. 4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	3 200 000 000	2 900 000 000	+300 000 000	2 968 521
633 20	282	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände. .... 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 20 geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden, soweit der Mittelabruf erfolgt ist und sichergestellt werden kann, dass die Bundesmittel noch bis Ende des Haushaltsjahres vereinnahmt werden. 4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	2 300 000 000	2 100 000 000	+200 000 000	2 025 414
Gesamtausgaben Kapitel 11 025. ....			5 952 893 300	5 426 231 200	+526 662 100	5 420 980

## Erläuterungen

**Zu Titel 613 20:**

Mit den Zuweisungen gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) werden die Ersparnisse des Landes beim Wohngeld im Rahmen der "Hartz IV"-Gesetzgebung abzüglich des interkommunalen West-Ost-Ausgleichs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz - sog. Hartz IV SoBEZ) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

Die Gesamthöhe der Zuweisungen ermittelt sich jährlich neu gemäß § 7 Abs. 2 AG-SGB II NRW.

**Zu Titel 633 10:**

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben der Kommunen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II (KdU). Gemäß § 46 Absatz 5 bis 10 SGB II beträgt die Quote für NRW voraussichtlich:

**68,4 %**

Hiervon:

**27,6 %-Punkte gemäß § 46 Absatz 6 SGB II**

Darunter:

- 24,5 %-Punkte allgemeine Beteiligung des Bundes
- 1,9 %-Punkte Refinanzierung Einbeziehung Warmwasserkosten in die KdU
- 1,0 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich SGB II
- 0,2 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld

**35,2 %-Punkte gemäß § 46 Absatz 7 SGB II**

Darunter:

- 10,2 %-Punkte zur anteiligen Umsetzung der Entlastung der Kommunen von bundesweit 5 Mrd. EUR p.a. im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- 25 %-Punkte zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen ab 2020

**5,6 %-Punkte gemäß § 46 Absatz 8 SGB II**

zur Refinanzierung der Leistungsausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets in den Bereichen SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld (vorläufiger Wert - der Prozentsatz wird jährlich länderindividuell angepasst)

Anpassung an das erwartete Aufkommen.

**Zu Titel 633 20:**

Seit 2014 erstattet der Bund die Kosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zu 100 %.

Anpassung an das erwartete Aufkommen.